

Hinweise

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316).

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

Innerhalb des Plangebietes bestehende Rechtssetzungen aufgrund des Preußischen Fluchtliniengesetzes, des Aufbaugesetzes NW, des Bundesbaugesetzes oder des Baugesetzbuches treten mit der Rechtsverbindlichkeit dieses Planes außer Kraft.

Das Straßenprofil innerhalb der festgesetzten Verkehrsfläche sowie die zu pflanzenden Baumstandorte sind nur zur Information dargestellt.

Lärm

Das Plangebiet ist durch Lärmimmissionen aus dem Straßen- und Eisenbahnverkehr vorbelastet.

Niederschlagswasser

Gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) ist das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen der zukünftigen Gebäude vor Ort dezentral zu versickern. Bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis ist die Untere Wasserbehörde bei der Stadt Köln einzuschalten.

Bauverbotszonen

Bauliche Nutzungen innerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) entlang der Düsseldorfer Straße (B 8) und des Dünnwalder Kommunalweges bedürfen der Zustimmung des Landesbetrieb Straßenbau, Niederlassung Köln.

Hochwasserschutz

Teile des Plangebietes liegen im Bereich des 200-jährlichen Hochwassers. Bei der Planung von technischen Versorgungseinrichtungen sind die Auswirkungen von aufsteigendem Grundwasser sowie einer Überflutung zu berücksichtigen.

Bei einem 200-jährlichen Hochwasser können die im Bebauungsplan nachrichtlich gekennzeichneten Bereiche bis zu 1,20 Meter (45,60 über NHN) durch aufsteigendes Grundwasser überflutet werden. Zur Schadensvermeidung gegen möglicherweise eindringendes Grundwasser ist es erforderlich, in den Gebäuden Objektschutz bis mindestens 45,60 m über NHN herzustellen. Das heißt z. B. Öltanks, Gasuhren, Heizung, Strom- und Telefonversorgung sind entsprechend hochwassersicher zu installieren.

Damit Gebäude im Plangeltungsbereich gegen diese Überflutung weitestgehend geschützt sind, wird im gesamten Bebauungsplangebiet die Erdgeschoßfußbodenhöhe auf mindestens 45,60 über NHN festgesetzt.

Bodenfunde

Innerhalb des Plangebietes sind zwei Flächen gekennzeichnet, in deren Bereichen mit archäologischen Bodenfinden zu rechnen ist. Vor der Aufnahme von Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen ist frühzeitig die Archäologische Bodendenkmalpflege der Stadt Köln – Roncalliplatz 4, 50667 Köln- einzuschalten.

Fläche 1 (nördliche Fläche)

In diesem Bereich liegen Siedlungsbefunde aus vorrömischer Metallzeit vor. Auf dieser Fläche müssen vor Baubeginn archäologische Ausgrabungen vorgenommen werden, deren Dauer ca. sechs Wochen beträgt.

Fläche 2 (südliche Fläche)

In diesem Bereich werden Siedlungsbefunde aus vorrömischer Metallzeit vermutet. Auf dieser Fläche sind baubegleitende archäologische Untersuchungen notwendig.

Textliche Festsetzungen

1. Gewerbegebiete

1.1 Zonierung

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird das Gewerbegebiet auf der Grundlage der Abstandsliste zum Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007 (SMBl.NRW.283) in folgende Zonen gegliedert:

Zone I

Nicht zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI sowie Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Zone II

Nicht zulässig sind Betriebsarten der Abstandsklasse I bis V sowie Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Ausnahmsweise sind in der Zone 1 und 2 Betriebsarten der nächst höheren Abstandsklassen (höheres Abstandserfordernis) der v. g. Abstandsliste sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn im Einzelfall vom Antragsteller nachgewiesen wird, dass z. B. durch besondere technische Maßnahmen und/ oder durch Betriebsbeschränkungen die Immissionen so weit begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen in schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist anhand der im Einzelfall vorzulegenden genauen Antragsunterlagen zu prüfen.

Ausschluss von Nutzungen

- 1.2** Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

Abweichend von dieser Regelung sind ausnahmsweise Schank- und Speisewirtschaften zulässig, wenn sie der Versorgung des Gewerbegebietes dienen.

- 1.3** Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind Einzelhandelsbetriebe in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

Abweichend von dieser Regelung sind ausnahmsweise Betriebe mit einer Verkaufsfläche für den Verkauf an Endverbraucher zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, sich die Verkaufsfläche deutlich räumlich unterordnet, ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit dem Handwerks- oder produzierenden Betrieb besteht und der Betrieb aufgrund seiner Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Autohäuser mit angeschlossener Werkstatt sind ausnahmsweise zulässig.

- 1.4 Gemäß § 1 Abs. 5 i. V. m. Abs. 9 BauNVO sind bordellartige Betriebe in den Gewerbegebieten nicht zulässig.
- 1.5 Gemäß § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Wohnungen (Betriebswohnungen), Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungstätten in den Gewerbegebieten nicht zulässig.

Schallschutz

- 1.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen an den Außenbauteilen von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu treffen. Bei der Umsetzung der Schallschutzmaßnahmen ist besonders auf die Erforderlichkeit einer ausreichenden schallgeschützten Belüftung der Räume zu achten.

Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, sofern im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung niedrigere Lärmpegelbereiche an einzelnen Gebäudeteilen oder Geschossebenen nachgewiesen werden.

Gebäudehöhen

- 1.7 Ausnahmsweise sind notwendige Dachaufbauten nur für technische Einrichtungen (z.B. durch Antennen, Aufzugsüberfahrten, Kamine, Lüftungseinrichtungen, Oberlichter) über die festgesetzten Gebäudehöhen hinaus zulässig. Das höchstzulässige Maß der Überschreitungen beträgt 3,00 m in der Höhe. Der Flächenanteil der Überschreitungen auf der Dachfläche darf insgesamt 10 m² nicht übersteigen.

Erdgeschossfußbodenhöhe

- 1.8 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Erdgeschossfußbodenhöhe von baulichen Anlagen im gesamten Planbereich gegen Überflutungen auf mindestens 45,60 Meter über NHN festgesetzt (das entspricht einem 200 jährlichen Hochwasser) -s. a. Hinweise oben-.

Zwischennutzung

- 1.9 Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist aus Sicherheitsgründen die Errichtung von Gebäuden auf den Gewerbegrundstücken, die an die Maßnahmenfläche (M4) angrenzen, erst zulässig, wenn der vorhandene Wald in die Maßnahme (M4) umgewandelt ist.

2. Begrünungsmaßnahmen

2.1 Straßenbäume

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind innerhalb der Planstraßen beidseitig (immer gegenüberliegend –bis auf einen Einzelbaum-) in Pflanzabschnitten von ca. 30 Metern, 45 großkronige Laubbäume -BF31 (GH 741)- zu pflanzen. Es ist jeweils nur eine Baumart in einem Straßenzug zulässig. Die Baumscheiben müssen eine Mindestgröße von 6 m² haben. Die im Bereich der Verkehrsflächen festgesetzten Solitärbäume sind in ihrem Standort nicht festgesetzt, sondern werden im Rahmen des Straßenausbaus festgelegt.

Die festgesetzten Straßenbäume innerhalb der Verkehrsflächen sind den Eingriffen durch die Verkehrsflächen als Ausgleich zugeordnet.

2.2 Bäume

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist innerhalb der privaten Stellplatzflächen in den Gewerbeflächen für je 6 Stellplätze 1 Baum BF31 (GH 741) zu pflanzen. Es ist jeweils nur eine Baumart auf einem Baugrundstück zulässig. Die festgesetzten Solitärbäume sind in ihrem Standort nicht festgesetzt. Sie werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.

2.3 Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind innerhalb der Gewerbeflächen Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Die Pflanzstreifen sind mit einer Grünlandmischung EA 31 (LW 41112) einzusäen, 5 % des Flächenanteils sind mit Bäumen BF 41 (GH 742) und 10 % mit Sträuchern BB1 (GH 51) zu bepflanzen.

Innerhalb dieser Flächen ist pro Betriebsgrundstück eine Unterbrechung für Ein- und Ausfahrten mit einer Breite von höchstens 8,00 m zulässig.

Festsetzungen über Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.4 Schutz des Mutterbodens

Der Oberboden (Mutterboden) ist zu sichern, ordnungsgemäß zwischen zu lagern und innerhalb des Geltungsbereiches wiederzuverwenden; überschüssiger Bodenaushub ist ordnungsgemäß auf einer hierfür genehmigten Deponie zu entsorgen.

2.5 Ausgleichsfläche M1 (innerhalb des Plagebietes)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf der Fläche Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 (Maßnahmenfläche M1) eine Ackerfläche von 6.967 m² aus der Nutzung zu nehmen und zu einer Biotoppverbundfläche zu entwickeln.

Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche M1, zwischen dem nördlichen und südlichen Gewerbegebiet, ist ein Grünlandbestand EA 1 (LW 41111) zu etablieren,

zusätzlich sind 10 % Bäume BF 31 (GH 741) und 30 % Sträucher BB 1 (GH 51) zu pflanzen.

Die Maßnahme (M1) ist zur Kompensation der durch die Gewerbeflächen im Plangebiet bedingten Eingriffe auf dem Grundstück Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 zugeordnet.

2.6 Ausgleichsfläche M2 (externe Ausgleichsmaßnahmen)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf der Fläche Gemarkung Dünnwald, Flur 62, Flurstück 346 (Maßnahmenfläche M2) eine Ackerfläche von 51.229 m² aus der Nutzung zu nehmen. Die externe Ausgleichsfläche (M2) liegt außerhalb des Plangebiets, östlich im Ortsteil Köln-Stammheim und Flittard, zwischen der Bahnlinie und der Autobahn A 3, südlich des Golfplatzes.

Ausgleich für GE-Eingriffe

Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche (M2) ist im südlichen und nördlichen Randbereich eine Teilfläche von 9.240 m² mit Feldgehölzen BA 11 (GH 631) zu bepflanzen und von 34.229 m² zu einer Grünlandbrache EE 5 (LW 521) zu entwickeln.

Diese Teilmaßnahme (M2) ist der Kompensation der durch die Gewerbeflächen und das Pumpwerk bedingten Eingriffe auf den Grundstücken Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstücke 6009, 6008, 6007, 6005, 6006, 5280, 5314, 1976, 837, 838, 5468, 1977, 5478, 5477, 1979, 5469, 5470, 5471, 5472, 5473, 5474, 1107, 1981, 5913, 5916 zugeordnet.

Ausgleich für Verkehrsflächen-Eingriffe

Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche (M2) ist im südlichen Randbereich eine Teilfläche von 7.760 m² mit Feldgehölzen BA 11 (GH 631) zu bepflanzen.

Diese Teilmaßnahme (M2) ist der Kompensation der verkehrsflächenbedingten Eingriffe auf den Grundstücken Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstücke 5886, 6009, 6008, 6006, 5280, 5314, 1976, 838, 5478, 5477, 1979, 5469, 5473, 5916 zugeordnet.

2.7 Ausgleichsfläche M3 (externe Ausgleichsmaßnahmen)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf der Fläche Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6004 (Maßnahmenfläche M3) eine Ackerfläche von 7.592 m² aus der Nutzung zu nehmen. Die externe Ausgleichsfläche (M3) liegt außerhalb des Plangebiets, östlich im Ortsteil Köln-Stammheim und Flittard, zwischen der Bahnlinie und der Autobahn A 3, südlich des Golfplatzes.

Ausgleich für Waldumwandlung

Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche (M3) ist eine Teilfläche von 3.462 m² mit Gehölzen AX 11 (GH 3131) aufzuforsten.

Diese Teilmaßnahme (M3) ist der Kompensation des Eingriffes durch die Waldumwandlung auf dem Grundstück Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 zugeordnet.

Ausgleich für GE-Eingriffe

Auf der Ausgleichsmaßnahmenfläche (M3) ist eine Teilfläche von 4.130 m² mit Gehölzen AX 11 (GH 3131) aufzuforsten.

Diese Teilmaßnahme (M3) ist der Kompensation der durch die Gewerbeflächen im Plangebiet bedingten Eingriffe auf den Grundstücken Gemarkung Stamm-

heim-Flittard, Flur 41, Flurstücke 6009, 6008, 6007, 6005, 6006, 5280, 5314, 1976, 837, 838, 5468, 1977, 5478, 5477, 1979, 5469, 5470, 5471, 5472, 5473, 5474, 1107, 1981, 5913, 5916 zugeordnet.

2.8 Ausgleichsfläche M4 (innerhalb des Plagebietes)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist auf der Fläche Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 (Maßnahmenfläche M4) eine Waldfläche von 7.592 qm aus der Nutzung zu nehmen

Auf der Waldumwandlungsfläche (M4) ist ein Grünlandbestand EA 1 (LW 41111) zu etablieren, zusätzlich sind 30 % Sträucher BB 1 (GH 51) zu pflanzen.

Diese Maßnahme (M4) ist der Kompensation des Eingriffes durch die Waldumwandlung auf dem Grundstück Gemarkung Stammheim-Flittard, Flur 41, Flurstück 6009 zugeordnet.

Hinweis:

Die vorgenannten Begrünungsmaßnahmen erfolgen gemäß den Grundsätzen zur gestalterischen Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß den Biotoptypen der Anlage zur Satzung der Stadt Köln vom 29.11.2000 zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a-c BauGB. Die betreffenden Grundsätze (Qualitätsmerkmale) sind als Kürzel mit der Festsetzung gekennzeichnet.

3. Stromleitungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB sind im **gesamten Planbereich** Führungen von Versorgungsleitungen (z. B. Stromversorgung und Telekommunikation) nur unterirdisch zulässig.

4. Gestalterische Festsetzungen

Grundstückseinfriedungen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 2 BauO NW vom 01.03.2000 sind entlang der Erschließungsstraßen in den Gewerbegebieten Grundstückseinfriedungen mit mindestens 5,00 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zu setzen.

Werbeanlagen

Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 und 2 BauO NW vom 01.03.2000 sind Werbeanlagen nur am Gebäude (keine freistehenden Werbeanlagen) zulässig. Ein Überschreiten der Wandhöhe (s. Definition § 6 BauO NW vom 01.03.2000 –Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss) durch die Oberkante der Werbeanlage ist nicht zulässig. Werbeanlagen auf Dachflächen sind nicht zulässig.